

Mandanteninformation Überbrückungshilfe III – Überblick (Stand 25.1.2021)

Die Überbrückungshilfe III (Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021) wurde durch die Bundesregierung geändert. Wir haben die aktuellen Neuheiten zusammengefasst:

1. Einheitliches Kriterium bei der Antragsberechtigung:

Alle Unternehmen mit mehr als 30 % Umsatzeinbruch im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr **2019** können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten.

2. Antragsberechtigte Unternehmen:

Alle Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu EUR 750 Mio.

3. Erweiterung der monatlichen Förderhöhe:

Anhebung der Förderhöchstgrenze auf bis zu 1,5 Millionen Euro pro Fördermonat (bisher vorgesehen EUR 200.000 bzw. EUR 500.000) innerhalb der Grenzen des Europäischen Beihilferechts. Fördermonate sind November 2020 bis Juni 2021.

4. Abschlagszahlungen:

Abschlagszahlungen wird es in Höhe von 50%, maximal EUR 100.000,00 geben.

5. Zuschusshöhe:

Monatliche Fixkostenerstattung von:

- a. 90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch
- b. 60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%
- c. 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30% und 50%

6. Förderfähige Maßnahmen:

Der Katalog der förderfähigen Fixkosten wurde erweitert um:

- a. Handelsrechtliche Abschreibungen in Höhe von 50% für Anlagevermögen
- b. Bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und Investitionen in Digitalisierung bis zu EUR 20.000,00
- c. Marketing- und Werbekosten max. in Höhe der entsprechenden Ausgaben in 2019

7. Branchen-Sonderregelungen Einzelhandel:

Für Einzelhändler, die im Jahr 2019 aus ihrer regulären Geschäftstätigkeit einen Gewinn und im Jahr 2020 einen Verlust erwirtschaftet oder die erst im Jahr 2020 gegründet wurden und in diesem Jahr einen Verlust erwirtschaftet haben und die direkt von Schließungsanordnungen betroffen sind, wird es eine Abschreibungsmöglichkeit für Umlaufvermögen geben. Konkret geht es um verderbliche

Ware oder saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021 die vor dem 1.1.2021 eingekauft wurde. Die Warenwertabschreibung berechnet sich aus der Differenz der kumulierten Einkaufspreise und der kumulierten Abgabepreise für die gesamte betrachtete Ware. Von dieser Abschreibung können 100% als Fixkosten in Ansatz gebracht werden. Dabei sind umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren zu erfüllen.

8. Branchen-Sonderregelung Reisebranche:

Die bisherigen Regelungen werden ergänzt, sodass externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten um eine 50 prozentige Pauschale für interne Kosten erhöht und bei den Fixkosten berücksichtigt werden.

9. Branchen Sonderregelung Veranstaltungs- und Kulturbranche:

Im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet. Dabei sind sowohl interne projektbezogene wie externe Kosten förderfähig.

10. Soloselbständige:

Soloselbständige können im Rahmen der Überbrückungshilfe III eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) ansetzen. Die Betriebskostenpauschale beträgt i.d.R. 25 % des Jahresumsatzes 2019, max. EUR 7.500.

11. Anrechnung anderer Corona-Hilfsprogramme:

Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 werden auf die Überbrückungshilfe III angerechnet.

12. Verlustnachweise / EU-Beihilferecht

Die Antragsteller können wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Überbrückungshilfe III beantragen. Bei Zuschüssen von insgesamt bis zu EUR 1 Mio. kann die Bundesregelung Kleinbeihilfen-Regelung sowie die De minimis Verordnung genutzt werden ohne den Nachweis von Verlusten.

Bis zu Max. EUR 3 Mio. können nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe beantragt werden, dabei ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende ungedeckte Fixkosten bzw. Verluste nachgewiesen werden müssen. Eine Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 bzw. 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten möglich.

13. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt weiterhin über die bundesweit einheitlich digitale Plattform über einen prüfenden Dritten (d.h. Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte Buchprüfer/innen und/oder Rechtsanwälte/innen).

Die Antragstellung sollen ab Mitte Monat Februar 2021 möglich sein und Abschlagzahlungen ab Ende Februar starten.

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.